

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Schattner, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/11223 –**

### **Ausgaben für das Bundesprogramm Demokratie leben! im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag stellt mit dem Haushaltsgesetz den Haushaltsplan fest, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes eingestellt werden (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Hier finden sich auch im Einzelplan 1702 68404 die Ausgaben für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Gemäß § 3 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ermächtigt der Haushaltsplan die Verwaltung, d. h. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Haushaltsgesetzgeber trifft insofern durch die Festlegung des Zwecks und der Höhe der Ausgaben die Entscheidung über die zu erfüllenden öffentlichen Ausgaben und die dafür bereitgestellten Mittel (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-999416>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Mitarbeiter im BMFSFJ und in seinen nachgeordneten Behörden sich mit dem Programm beschäftigen (vgl. beispielsweise [https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliessen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliessen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus_id_259813999.html)), und wenn ja, wie hoch war der Verwaltungsaufwand in den Jahren 2022 und 2023?

Den Organisationseinheiten, die sich innerhalb des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unmittelbar mit der Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ befassen, waren in den Jahren 2022 und 2023 im Schnitt 155 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet, wobei hier zu beachten ist dabei, dass eine Vielzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, neben der Umsetzung des Programms mit weiteren Aufgaben betraut sind, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ stehen. Insofern ist eine valide Berechnung des Verwaltungsaufwands im Sinne der Fragestellung in den Jahren 2022 und 2023 nicht möglich.

2. Welche Stiftungen, Vereine und Initiativen haben aus dem Programm „Demokratie leben“ in den Jahren 2022 und 2023 Geld erhalten (vgl. beispielsweise [https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-t-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-t-packt-insiderin-aus_id_259813999.html); bitte auflisten, welche Einrichtung wie viel Geld jeweils bekommen hat)?
7. Hat die Bundesregierung einen Überblick über die mehr als 5 000 geförderten Projekte und Maßnahmen (wenn ja, bitte alle mit jeweiliger Förder-summe auflisten)?

Die Fragen 2 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/10952 verwiesen.

3. Mussten diese geförderten Institutionen und Vereine (vgl. Frage 2) gewisse Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung zu erhalten (vgl. beispielsweise [https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus_id_259813999.html)), und wenn ja, welche?
4. Wie hat, wenn die Frage 3 bejaht wurde, die Bundesregierung diese Voraussetzungen überprüft und juristisch sowie fachgerecht verwaltet ([https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus_id_259813999.html))?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ arbeiten alle Mitarbeitenden auf Grundlage von Recht und Gesetz. Es wird eine seit Jahren bewährte Verwaltungspraxis geübt. Grundlage einer Förderung ist die Förderrichtlinie „Demokratie leben!“. Hier sind insbesondere das Förderziel, derwendungszweck, der Gegenstand der Förderung, Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung und das Verfahren beschrieben.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen finden sich in den Fördergrundsätzen zu den einzelnen Handlungsbereichen des Bundesprogramms.

Zu Beginn einer möglichen Förderung steht die Projektauswahl. Hierfür gibt es bei Förderprogrammen wie „Demokratie leben!“ grundsätzlich thematische Ausschreibungen („Interessenbekundungsverfahren“). In einem Auswahlverfahren begutachten Sachverständige Interessenbekundungen und bewerten sie anhand festgelegter Kriterien. Entsprechend der Begutachtung werden einzelne Projekte zur Antragstellung aufgefordert. Den Rahmen für die Antragsbewertung gibt die Bundeshaushaltsordnung (BHO) vor.

Die abschließende Entscheidung über die Förderung trifft auf vorgenannter Grundlage das BMFSFJ.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die Zuwendungsempfänger verpflichtend auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Jeder Zuwendungsbescheid enthält eine rechtlich verbindliche Auflage, nach der der jeweilige Zuwendungsempfänger die erhaltenen Mittel zweckgebunden und nur entsprechend der geltenden Förderrichtlinie verwenden darf. Die Förderrichtlinie schreibt unter anderem vor, dass Fördermittel nur für Aktivitäten verwendet werden dürfen, die mit den Zielen des Grundgesetzes in Einklang stehen.

Darüber hinaus wird in einem zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem BMFSFJ abgestimmten, gesonderten Begleitschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fördermittel nicht an demokratiefeindliche bzw. extremistische Organisationen oder Personen gelangen dürfen. Mit diesem Schreiben werden die Empfänger staatlicher Fördermittel darauf hingewiesen, dass „extremistischen Organisationen oder Personen, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“, keine direkte oder indirekte Förderung zuteilwerden darf. Das Schreiben konkretisiert im Weiteren die Anforderungen an ein sorgsames Vorgehen in der Projektpraxis. Das Begleitschreiben ist Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheids und formuliert damit die Voraussetzungen, unter denen eine Förderung bewilligt wird. Mit Annahme der Förderung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Gewährleistung der Fördervoraussetzungen.

Die zuständigen Bewilligungsbehörde prüft während und nach Abschluss der Förderung die Erreichung des mit der Zuwendung verbundenen Zwecks. Dies erfolgt im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle auf Grundlage der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsempfänger. Die Verwendungsnachweise werden daraufhin überprüft, wofür die Fördermittel ausgegeben wurden. Neben den Verwendungsnachweisen sind bei überjährigen Bewilligungen jährliche Zwischenberichte vorgeschrieben. Bei festgestellten Verstößen findet das zuwendungsrechtliche Sanktionsinstrumentarium gemäß der BHO und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung, was im Ergebnis bis hin zur sofortigen Einstellung der Förderung und der vollständigen Rückforderung der Mittel führen kann.

Die Prüfungen der Bewilligungsbehörde erfolgen damit für jede Zuwendung individuell auf der Basis der oben angegebenen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben, der Bescheide und Nachweise.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Gelder aus dem erwähnten Bundesprogramm eventuell ohne jegliche Überprüfung an Institutionen gelangt sind ([https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-je-tzt-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-je-tzt-packt-insiderin-aus_id_259813999.html)), und wenn ja, welche Institutionen betrifft dies (bitte mit jeweiliger Fördersumme auflisten)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Hat die Bunderegierung genaue Kenntnis darüber, ob, und wenn ja, wie viele, der geförderten Institutionen nachgewiesenen linksextremistischen Gruppen zuzuordnen sind ([https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus\\_id\\_259813999.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/wir-haben-vieles-durchgewunken-182-millionen-fliesen-in-gruenes-anti-rechts-programm-jetzt-packt-insiderin-aus_id_259813999.html))?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

